

Hiernach mit der durch die Thronrede ausgesprochenen Ansicht der Staatsregierung vollkommen in Uebereinstimmung, hielt die Deputation die in dem Antrage gebrauchten Worte: „die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß diese Gesetzentwürfe u. s. w.“ für nicht ganz der Sachlage entsprechend, weil aus diesen Worten ein Zweifel an die Aufrichtigkeit der von der Regierung geäußerten Bereitwilligkeit gefolgert werden könne.

Die Herren Antragsteller erklärten, daß ihnen ein solcher Zweifel fern gelegen, daß sie vielmehr nur der Kammer die Gelegenheit bieten wollten, auch ihrerseits die Nothwendigkeit einer Wahlreform und das in dieser Beziehung vorhandene Einverständnis mit der Regierung auszusprechen.

Für diesen Zweck schien es aber der Deputation angemessener, die angeführten Worte dahin abzuändern, daß es heißen soll: die Kammer wolle auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck geben, daß diese Gesetzentwürfe u. s. w.

Ferner glaubt die Deputation nicht die Aufnahme des im Antrage enthaltenen Wunsches befürworten zu können, daß das neue sächsische Wahlgesetz dem „aus den Beratungen des Norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetz“ entsprechen solle.

Erscheint es ohnehin bedenklich, sich schon im Voraus für ein Wahlgesetz zu erklären, das eine noch gar nicht vorhandene Versammlung künftig erst berathen soll, so müssen diese Bedenken noch durch die Erwägung gesteigert werden, daß das künftige Norddeutsche Parlament ein sehr wesentlich anderes Feld der Thätigkeit haben wird, als der sächsische Landtag, und daß für die Berathung allgemein deutscher, politischer und wirtschaftlicher Fragen möglicherweise eine andere Zusammensetzung der Landesvertretung nothwendig sein wird, als für die Verhandlungen über innere sächsische Angelegenheiten. Jedenfalls aber hält es die Deputation für gerathen, daß sich die Kammer nicht für ihre künftigen Verhandlungen im Voraus die Hände binde.

Obwohl nun für den angeführten Zweck: die Nothwendigkeit einer Wahlreform im Allgemeinen auszusprechen, eine Aufnahme des erwähnten Satzes in den Antrag überhaupt nicht nothwendig erscheint, will die Deputation doch nicht die gänzliche Weglassung dieses Satzes, sondern nur eine Abänderung beantragen, welche den Wunsch ausdrückt: daß das künftige sächsische Wahlgesetz den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes entspreche.

Schon in der Thronrede ist die Nothwendigkeit der Wahlreform, als hauptsächlich durch das neue Bundesverhältniß bedingt, anerkannt worden und die Deputation, wie die Antragsteller haben sich damit einverstanden erklärt.

Durch die Aufnahme des angegebenen Wunsches in den Antrag schlägt die Deputation der Kammer vor, sich auch ihrerseits dieser Meinung anzuschließen. Es soll damit zunächst die Erklärung ausgesprochen sein, daß das sächsische Wahlgesetz den für die einzelnen Länder geltenden Bestimmungen der künftigen Bundesverfassung nicht widersprechen könne; weiter aber auch, daß es die Aufgabe der sächsischen Wahlgesetzgebung sein werde, diese

in möglichsten Einklang mit der Bundesverfassung und dem Bundeswahlgesetz zu bringen. In soweit aber die künftige Bundesverfassung den einzelnen Staaten ihre Selbständigkeit in inneren Fragen beläßt und insofern die Verhältnisse Sachsens und der Wirkungskreis der künftigen sächsischen Landesvertretung Abweichungen von den für das Parlament geltenden Wahlbestimmungen nothwendig oder wünschenswerth machen, soll der Kammer für die künftige Berathung des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vorbehalten bleiben und aus der jetzt abzugebenden Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen.

Mit dieser Auffassung haben sich die Herren Antragsteller einverstanden erklärt.

Weiter hält die Deputation auch noch die Aufnahme des Wunsches: daß das künftige Wahlgesetz eine Erweiterung der Grenzen der Stimmberechtigung und Wahlbarkeit enthalten möge, nicht für nothwendig.

Es ist bereits angeführt worden, daß es sich nach der Meinung der Deputation und der Antragsteller jetzt nur darum handelt, seitens der Kammer die Nothwendigkeit einer Wahlreform überhaupt auszusprechen; für diesen Zweck aber sind detailirte Erklärungen nicht erforderlich, sie können vielmehr später zu Mißverständnissen Veranlassung geben und der Kammer die künftige freie Verhandlung erschweren.

Dagegen empfiehlt sich die Beibehaltung des Wunsches nach einer „zeitgemäßen“ Volksvertretung, weil, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Abänderung des Wahlgesetzes hauptsächlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingt wird.

Die Deputation versteht darunter nicht bloß die bevorstehenden neuen Bundeseinrichtungen, sondern auch die jetzigen Verhältnisse des Landes überhaupt, und es erscheint darnach selbstverständlich, daß mit dem Wunsche nach einer „zeitgemäßen“ Wahlreform nicht eine Beschränkung, sondern nur eine Erweiterung des Stimmrechts und der Wahlbarkeit beabsichtigt sein kann.

Auch hiernit haben sich die Herren Antragsteller einverstanden erklärt.

Seitens der königl. Staatsregierung wurde bei den Verhandlungen der Deputation die Erklärung abgegeben: daß sie gegen den Antrag nach den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen nicht allein Nichts einzuwenden habe, denselben vielmehr willkommen heiße, weil er das vollständige Einverständnis der Deputation mit der Staatsregierung constatire.

Hiernach erlaubt sich die Deputation, den Antrag der Herren Abgg. Koch und Genossen in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

Die Kammer wolle beschließen:

in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck zu geben, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen.